

Regierungs-Blatt

für das

Großherzogthum

Sachsen = Weimar = Eisenach.

Nummer 30.

Weimar.

9. Dezember 1886.

Inhalt: Gesetz zur Erläuterung des § 15 Ziffer 9 des revidirten Gesetzes über die Steuerfassung des Großherzogthums vom 18. März 1869, Seite 281. — Ministerial-Bekanntmachung, die Richtung und Stempelung von Maaßen, Meßwerkzeugen, Gewichten und Waagen betreffend, Seite 282.

[110] Gesetz zur Erläuterung des § 15 Ziffer 9 des revidirten Gesetzes über die Steuerfassung des Großherzogthums vom 18. März 1869; vom 11. November 1886.

Wir Carl Alexander,

von Gottes Gnaden

Großherzog von Sachsen = Weimar = Eisenach, Landgraf in Thüringen,
Markgraf zu Meißen, gefürsteter Graf zu Henneberg, Herr zu
Blankenhain, Neustadt und Lautenburg

rc. rc.

verordnen zur Erläuterung der Bestimmung in § 15 Ziffer 9 des revidirten Gesetzes über die Steuerfassung des Großherzogthums Sachsen vom 18. März 1869 unter Zustimmung des getreuen Landtags was folgt:

Die in der angezogenen Gesetzesbestimmung geordnete Freiheit von der allgemeinen direkten Einkommensteuer soll sich nicht blos auf die besonderen Anstalten erstrecken, welche wegen ihrer ausschließlichen Bestimmung zu einem der dort bezeichneten frommen und gemeinnützigen Zwecke die Anerkennung des Staates als milde Stiftungen und somit als besondere juristische Persönlichkeiten erlangt haben, sondern es sollen auch Gemeinden oder andere bereits